

STB-Liga Gerätturnen



Ordnung STB-Liga Gerätturnen männlich und weiblich

Ordnung STB-Liga Gerätturnen männlich & weiblich des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Hauptausschuss des STB am 01.12.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung.....	3
§ 2 Wettkampfklassen	3
§ 3 Ligaausschüsse	3
§ 4 Vereinsvertreterversammlungen.....	3
§ 5 Gliederung des Ligasystems	4
§ 6 Wettkampfsaison	4
§ 7 Allgemeine Startberechtigung	4
§ 8 Wettkämpfe	4
§ 9 Meisterschaft, Auf- und Abstieg	5
§ 10 Kampfgerichte	5
§ 11 Kosten.....	5
§ 12 Verfahren bei Verstößen gegen die Ordnung der STB-Liga Gerätturnen männlich und weiblich sowie die Durchführungsbestimmungen	5
§ 13 Schlussbestimmungen.....	5

Ordnung STB-Liga Gerätturnen männlich & weiblich des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Hauptausschuss des STB am 01.12.2018

§ 1 Einleitung

Die Ordnung STB-Liga Gerätturnen männlich und weiblich regelt den Wettkampfbetrieb der STB-Ligen im Gerätturnen männlich und weiblich. Sie wird vom Fachgebietsausschuss Gerätturnen erstellt (§ 7.3 Fachgebietsordnung Gerätturnen) und vom Hauptausschuss beschlossen (§ 17 Abs. 2 STB-Satzung).

Einzelheiten der Planung, Regelung und Organisation des Wettkampfbetriebes der Ligen männlich und weiblich regeln die vom Fachgebietsausschuss Gerätturnen zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.

§ 2 Wettkampfklassen

Es werden im männlichen und im weiblichen Bereich folgende Wettkampfklassen gebildet: Oberliga, Verbandsliga, Landesliga, Bezirksliga und Kreisliga sowie Nachwuchsligen. Die Oberliga ist die oberste Wettkampfkategorie im STB.

Träger der Ligen sind der STB und die startberechtigten Vereine.

Teilnahmeberechtigt am Wettkampfbetrieb sind die Mitgliedsvereine des STB sowie die aus mehreren Mitgliedsvereinen gebildeten Wettkampfgemeinschaften. Die Ligaausschüsse (Ligaausschuss männlich und Ligaausschuss weiblich) können Mannschaften aus Vereinen benachbarter Turnverbände sowie aus Anrainerstaaten (Gastmannschaften) zum Wettkampfbetrieb zulassen. Einzelheiten des Startrechts sind in § 7 geregelt.

§ 3 Ligaausschüsse

Für die Erledigung aller die Ligen männlich und weiblich betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Final- und Relegationswettkämpfe sind die Ligaausschüsse männlich und weiblich zuständig. Die Verwaltungsaufgaben der Ligen übernehmen die Vorsitzenden der Ligaausschüsse. Sie sind Mitglieder des Fachgebietsausschusses Gerätturnen. Zur Abwicklung des Wettkampfbetriebes können die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des STB hinzugezogen werden.

Die Ligaausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- 3.1 Ligabeauftragte/r zugleich Vorsitzende/r
- 3.2 Stellvertretende/r Ligabeauftragte/r
- 3.3 Ligapressebeauftragte/n
- 3.4 vom Kampfrichterausschuss benannter Kampfrichterbeauftragte/r STB-Liga
- 3.5 Wettkampfbeauftragter STB-Liga

- 3.6 der/die Beauftragte/r für Berechnung und Ergebnisdienst
- 3.7 der/die Beauftragte/r für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.8 fünf Vereinsvertreter/innen aus den Ligavereinen, jeweils ein/e Vertreter/in aus Ober-, Verbands-, Landes-, Bezirks- und Kreisliga.
- 3.9 bei Bedarf werden weitere Mitglieder für besondere Aufgaben (Projektmitarbeiter) durch die Vereinsvertreterversammlung gewählt werden
- 3.10 der/die Fachgebietsvorsitzende Gerätturnen
- 3.11 STB-Sportwart/in
- 3.12 STB-Kampfrichterbeauftragte/r die Positionen 3.10 bis 3.12 werden aus den Fachgebietsausschüssen entsandt und können auch durch eine/n benannte/n andere/n Vertreter/in aus dem entsprechende Ausschüssen wahrgenommen werden

Die Mitglieder der Ligaausschüsse werden auf zwei Jahre von der Vereinsvertreterversammlung gewählt mit Ausnahme:

- 3.13 des Vorsitzenden, der von der Vertreterversammlung dem Fachgebietsausschuss vorgeschlagen und auf dessen Vorschlag vom erweiterten Bereichsvorstand auf vier Jahre gewählt wird,
- 3.14 die Vereinsvertreter, die auf ein Jahr gewählt werden,
- 3.15 des Fachgebietsvorsitzenden Gerätturnen, des Sportwarts Gerätturnen und des STB-Landeskampfrichterwarts Gerätturnen, die vom Fachgebietsausschuss Gerätturnen in die Ligaausschüsse entsandt werden.

Die Ligaausschüsse werden nach Bedarf durch die jeweiligen Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Ligaausschüsse ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.

§ 4 Vereinsvertreterversammlungen

- 4.1 Die Vereinsvertreterversammlungen beraten über alle Angelegenheiten der jeweiligen STB-Ligasysteme sowie der Aufstiegs- und Relegationswettkämpfe und werden getrennt für die Ligen weiblich und männlich durchgeführt.

Ordnung STB-Liga Gerätturnen männlich & weiblich des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Hauptausschuss des STB am 01.12.2018

4.2 Regelungen, welche ausdrücklich nur bestimmte Ligen innerhalb des STB-Ligasystems betreffen, sind von den Vereinsvertretern zu bestimmen, welche zum Zeitpunkt der Vereinsvertreterversammlung eine Mannschaft in der betreffenden Liga haben.

4.3 Die Versammlungen setzen sich aus den Vertretern der Ligavereine (jeweils ein/e anwesende/r Vertreter/in pro Mannschaft) und dem jeweiligen Ligaausschuss männlich und weiblich zusammen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Verein, Erteilung von Vollmachten oder Stimmenthäufung mehrerer Mannschaften auf eine/n Vertreter/in sind nicht zulässig. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4.4 Versammlungsleiter ist der jeweilige Ligavorsitzende. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zuständig.

4.5 Die Versammlungen werden einmal im Jahr von den jeweiligen Ligavorsitzenden unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Außerordentliche Versammlungen können vom Ligaausschuss einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von 50 % der in den Ligen startenden Vereinen. Die Reisekosten, ausgenommen die der Mitglieder der Ligaausschüsse männlich und weiblich, tragen die Versammlungsteilnehmer selbst.

4.6 Anträge zur Tagesordnung können die Ligamannschaften, die Mitglieder des Ligaausschusses oder anderer Organe des STB stellen. Anträge sind mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin bei der STB-Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.

4.7 Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Gliederung des Ligasystems

Die Ligen bestehen aus einer Staffel oder aus mehreren Staffeln. Die Staffeln werden von den Ligaausschüssen eingeteilt; Änderungen kann der zuständige Ligaausschuss nach Anhörung der Vereinsvertreter festlegen.

§ 6 Wettkampfsaison

Die Wettkampfsaison ist das Kalenderjahr.

§ 7 Allgemeine Startberechtigung

Startberechtigt in den STB-Ligen sind die in § 2 genannten Vereine.

7.1 Gastmannschaften (siehe 1.2) werden im Einzelfall und von dem jeweiligen Ligaausschuss nach Rücksprache mit dem Fachgebietsausschuss Gerätturnen auf Grundlage der DTL/STB-Ordnungen behandelt.

7.2 Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten. Ausnahmeregelungen gibt es nur für die Kreis- und Nachwuchsligen. Die genauen Regularien sind den Durchführungsbestimmungen und jährlichen Ausschreibungen zu entnehmen.

7.3 Für die Startberechtigung gelten die Regelungen der DTB Turnordnung Teil 1 und Teil 2 Wettkampfordnung und der STB-Ordnungen.

7.4 Es können nur Turner/innen an den Wettkämpfen der STB-Ligen teilnehmen, die am Wettkampftag ein gültiges DTB-Startrecht für den entsprechenden Ligaverein besitzen.

7.5 Die Anzahl der startberechtigten Ausländer/innen je Mannschaft richtet sich nach den Regelungen der aktuellen Durchführungsbestimmungen männlich oder weiblich.

§ 8 Wettkämpfe

8.1 Grundsatz

Die Wettkämpfe werden gemäß den Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (FIG), des Deutschen Turnerbundes (DTB) und der STB-Liga durchgeführt.

8.2 Das Wettkampfprogramm besteht aus einem Kür-Vierkampf (Turnerinnen) bzw. einem Kür-Sechskampf (Turner) an den olympischen Geräten.

8.3 Die Organisationsform der Wettkämpfe wird in den Durchführungsbestimmungen der Ligen männlich und weiblich geregelt.

Ordnung STB-Liga Gerätturnen männlich & weiblich des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Hauptausschuss des STB am 01.12.2018

8.4 Die Meldefristen zur Liganmeldung männlich und weiblich sind in den jährlichen Wettkampfausschreibungen festgelegt.

§ 9 Meisterschaft, Auf- und Abstieg

9.1 Der Sieger der Oberliga ist Württembergischer Mannschaftsmeister

9.2 Auf- und Abstieg

Bei Nichtteilnahme am Relegationswettkampf/Ligafinale und dem Verzicht auf den Startplatz, erfolgt die Rückstufung in die unterste Klasse des Ligasystems.

Alle weiteren Regularien zu Auf- und Abstieg regeln die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Ligen.

§ 10 Kampfgerichte

Die Anzahl/Besetzung der Kampfgerichte wird von dem jeweiligen Ligaausschuss vor der Saison für die jeweiligen Ligen abgestimmt. Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Ligen.

§ 11 Kosten

Das Meldegeld richtet sich nach der jeweils gültigen Ausschreibung sowie den STB-Start- und Meldebedingungen und den AGB, veröffentlicht im STB-Jahresprogramm. Alles Weitere wird über die Durchführungsbestimmungen männlich und weiblich geregelt.

§ 12 Verfahren bei Verstößen gegen die Ordnung der STB-Liga Gerätturnen männlich und weiblich sowie die Durchführungsbestimmungen

12.1 Bei Feststellung von Verstößen gegen die Ordnung oder die Durchführungsbestimmungen sowie bei Wettkämpfen können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verweis, Sperre, Aberkennung von Punkten, Wettkampfannullierung, Aberkennung des Heimrechts, Ausschluss und Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500,00 €. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann zusätzlich zu anderen Maßnahmen ausgesprochen werden.

12.2 Die Ordnungsmaßnahmen werden in erster Instanz von dem aus dem Vorsitzenden des jeweiligen Ligaausschusses männlich oder weiblich, dem Vorsitzenden des Fachgebietsausschusses und dem Kampfrichterwart männlich oder weiblich bestehenden Rechtsausschuss entschieden.

12.3 Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann innerhalb von 10 Tagen Einspruch beim Bereichsvorstand Sportarten eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig. Die Bearbeitungsfrist beträgt 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs beim Bereichsvorstand Sportarten.

12.4 Bei Feststellung von Verstößen bei Wettkämpfen können Vereine innerhalb von zwei Tagen nach dem Wettkampf schriftlich unter genauer Angabe der Gründe durch Einspruch eine Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen.

12.5 Einsprüche sind gebührenpflichtig (50,00€); sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Hauptausschuss des Schwäbischen Turnerbundes hat die vorliegende Fassung der Ordnung Liga-Gerätturnen männlich und weiblich am 01. Dezember 2018 beschlossen. Sie tritt damit zum 01.12.2018 in Kraft.

Anlagen: (werden aktuell noch neu aufgearbeitet)

1. Durchführungsbestimmungen STB-Liga Gerätturnen weiblich und männlich
2. Wertungsbestimmungen STB-Liga Gerätturnen weiblich und männlich
3. Ausschreibung STB-Liga Gerätturnen weiblich und männlich